

SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 47 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 19. November 2001

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche
und sonstigen Hochwasserschutzanlagen
an den Gewässern erster Ordnung und deren
Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung
im Regierungsbezirk Köln

vom 26. Oktober 2001

- Deichschutzverordnung (DSchVO) -

Erste Änderungsverordnung
vom 30. November 2004

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Schutzzonen
- § 3 - Schutz in der Zone III
- § 4 - Schutz in der Zone II
- § 5 - Schutz in der Zone I
- § 6 - Unterhaltung
- § 7 - Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen
- § 8 - Pflege der Grasnarbe
- § 9 - Deichaufsicht
- § 10 - Deichverteidigung
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 - Inkrafttreten
- Anlage zu § 4 Absatz 1

Aufgrund

- der §§ 107, 108, 110, 116, 117, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S.926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) und
- der §§ 12, 27 - 38 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW S.410)

wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung einschließlich der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Rückstaugebiet dieser Gewässer im Regierungsbezirk Köln folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, u.a. Hochwasserschutzmauern, Spundwände und Gründungen von mobilen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Köln. Angeschüttete Spundwände und Deiche mit Spundwänden gelten als sonstige Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung, wenn die Spundwand so bemessen ist, dass sie dem Bemessungshochwasser ohne den Deich als Stützkörper standhalten kann.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich an der Dhünn bis zur Eisenbahnbrücke Köln-Opladen und an der Wupper bis zum Stauwehr Reuschenberger Mühle.

§ 2
Schutzzonen

(1) Zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen werden Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Ge- und Verbote vorgesehen.

(2) Die Schutzzone I wird für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen ausgewiesen. Sie umfasst die Hochwasserschutzanlage einschließlich des Deichverteidigungswegs und gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der äußeren Begrenzung der sonstigen Hochwasserschutzanlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(3) Die Schutzzone II wird für Deiche **und sonstige Hochwasserschutzanlagen** ausgewiesen. Sie umfasst einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 16 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

(4) Die Schutzzone III wird nur für Deiche ausgewiesen. Sie umfasst einen an die Schutzzone II angrenzenden Streifen von je 30 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

§ 3
Schutz in der Zone III

Innerhalb der Zone III bedürfen der Genehmigung:

1. Dauerhafte Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche,
2. vorübergehende Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m gemessen von der natürlichen Erdoberfläche in der hochwassergefährlichen Zeit vom 1. November bis 30. April

§ 4
Schutz in der Zone II

(1) In der Schutzzone II **für Deiche** ist verboten:

1. das Pflanzen von Bäumen,
2. das Pflanzen von Sträuchern, sofern ihre natürliche Wuchshöhe im Endzustand über 2 m beträgt,
3. dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten.

Ausgenommen von dem Pflanzverbot sind die in der Anlage genannten Pflanzen, deren natürliche Wuchshöhe höchstens 6 m beträgt, in einer Entfernung von mindestens 10 m gemessen vom Fuß des Deiches.

(2) In der Schutzzone II **für Deiche** bedürfen der Genehmigung:

1. Jegliche Vertiefungen der Erdoberfläche. Ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Absatz 1 verboten sind;
2. Verlegung von unterirdischen Leitungen sowie die Schaffung von Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
3. das Herstellen, wesentliche Ändern oder Beseitigen von Zier- oder Gartenteichen und Abzugsgräben,
4. das Errichten, wesentliche Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen.

(3) **In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen ist verboten:**

1. **dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten.**

(4) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

- 1. Die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche. Ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten.**
- 2. Verlegung von unterirdischen Leitungen sowie die Schaffung von Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,**
- 3. das Herstellen, wesentliche Ändern oder Beseitigen von Zier- oder Gartenteichen und Abzugsgräben,**
- 4. das Errichten, wesentliche Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen.**

§ 5
Schutz in der Zone I

(1) Über die in § 4 genannten Verbote hinaus sind in der Zone I für Deiche verboten:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und Vertiefungen der Erdoberfläche,
2. das Herstellen von Zier- oder Gartenteichen und Abzugsgräben,
3. das Herstellen baulicher Anlagen einschließlich Zäunen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
4. das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern,
5. Beschädigungen der Grasnarbe,
6. die Lagerung oder die Ablagerung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen,
7. die landwirtschaftliche Betätigung, ausgenommen das Beweiden durch Schafe,
8. das Beweiden der Deiche durch Schafe bei anhalten der Nässe und in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März,
9. das Beweiden mit Rindern,
10. das Gehen, Reiten, Fahren, und Viehtrieb außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Unterhaltung, Pflege und Deichverteidigung erforderlich ist,
11. das Düngen.

(2) In der Schutzzone I für Deiche bedarf der Genehmigung:

1. das Beseitigen von baulichen Anlagen,
2. das wesentliche Ändern von baulichen Anlagen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
3. das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern,

(3) Über die in § 4 genannten Verbote hinaus sind in der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen verboten:

1. das Herstellen von baulichen Anlagen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche.
- 3. das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern.**

(4) In der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. das Beseitigen und das wesentliche Ändern von baulichen Anlagen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,

2. die Bepflanzung mit Rankgewächsen.

§ 6

Unterhaltung

(1) Die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sollen ständig ohne Mängel sein und müssen ordnungsgemäß unterhalten werden.

Wühltiergefährdete Deichstrecken sind besonders zu überwachen. Beschädigungen und Mängel hat der Unterhaltungspflichtige unverzüglich sachgerecht zu beseitigen. Die Entdeckung eines Schadens an einem Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage, der Einfluss auf die Standsicherheit haben könnte, sowie die zu seiner Behebung geplanten und ausgeführten Maßnahmen sind dem Staatlichen Umweltamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vorhandene Bäume und Sträucher in der Zone I und der Zone II sind auf Anordnung einschließlich ihrer Wurzeln zu beseitigen, sofern zu besorgen ist, dass eine Gefahr für die Standsicherheit des Deiches oder der sonstigen Hochwasserschutzanlage von ihnen ausgeht. Eine Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher umzukippen oder abzusterben drohen. Stellt die Anordnung einen Eingriff gem. § 4 Absatz 1 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) dar, setzt das Staatliche Umweltamt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen fest.

(3) Aus Gründen der Standsicherheit des Deiches sind bestehende Zier- oder Gartenteiche und Abzugsgräben in der Zone I zu beseitigen.

(4) Wurden die Schäden durch einen anderen als den Unterhaltungspflichtigen verursacht, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. Der Verursacher hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen. Ist ein Verursacher nicht festzustellen, trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten.

(5) Deichverteidigungswege sind so zu unterhalten, dass der Deich jederzeit funktionsfähig gehalten werden kann.

§ 7

Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen

(1) Über die Genehmigung nach den §§ 3, 4, 5 und Anordnungen nach § 6 Abs. 2 entscheidet das Staatliche Umweltamt Köln.

(2) In der Genehmigung wird ausschließlich über Belange der Deichsicherheit, der Sicherheit der sonstigen Hochwasserschutzanlage und des Hochwasserschutzes entschieden. Sofern mit der Genehmigung nach Abs. 1 Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird die Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde erteilt. Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Von der Verboten der §§ 4 und 5 kann das Staatliche Umweltamt auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz und der Sicherheit der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen vereinbar ist und

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

3. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.

Der Nachweis über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz und der Sicherheit der Deiche bzw. der sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 oder Nr. 3 ist von dem Antragsteller zu führen.

§ 8
Pflege der Grasnarbe

(1) Im Regelfall sind die Oberflächen von Erddeichen und Schutzstreifen mit einer festen und engmaschig verwurzelten Grasnarbe vor Erosion zu schützen. Der Unterhaltungspflichtige muss die Grasfläche zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder mit Schafen beweiden lassen. Das Mähgut ist noch am Tag der Mahd aufzunehmen und von den Deichböschungen zu entfernen.

(2) Das Staatliche Umweltamt kann eine andere Art der Pflege zulassen, wenn der Deich dazu geeignet ist.

§ 9
Deichaufsicht

Die Deichaufsicht obliegt gem. § 116 LWG in Verbindung mit Ziffer 23.1.165 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14. Juni 1994 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000) - SGV.NRW 282 - dem Staatlichen Umweltamt Köln.

§ 10
Deichverteidigung

Die Deichunterhaltungspflichtigen haben für den Hochwasserfall Deichverteidigungspläne aufzustellen und diese den nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (SGV.NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NRW S. 348), zuständigen Behörden und dem Staatlichen Umweltamt Köln vorzulegen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote oder Verbote dieser Verordnung verstößt, Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt oder die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße bis zu 50.000,- Euro angedroht.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das Staatliche Umweltamt Köln.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zum Schutz der Deiche an Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Köln vom 4. Mai 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1996 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Köln, den 26. Oktober 2001 Änderungsverordnung: Köln, den 30. November 2004 (ABL Reg K 2004, S. 543)
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe Nr. 50 vom
13. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln 54.1.16
gez.: Roters

Anlage zu § 4 Absatz 1

Von dem Pflanzverbot des § 4 Absatz 1 sind ausgenommen:

Wissenschaftlicher Name

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Cytisus scoparius
Euonymus europaea
Frangula alnus
Malus sylvestris
Pyrus pyraster
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum opulus

Deutscher Name

Blutroter Hartriegel
Haselnuss
Zweigrifflicher Weißdorn
Eingrifflicher Weißdorn
Besenginster
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Faulbaum, Pulverholz
Holz-Apfel
Wild-Birne, Holz-Birne
Echter Kreuzdorn
Hunds-Rose
Schwarzer Holunder
Trauben-Holunder
Gemeiner Schneeball